

Territorium.

Der Kreis Mülheim a. d. Ruhr, auf dem rechten Ufer des Rheines, im Regierungsbezirk Düsseldorf, liegt zwischen den Kreisen Nees, Recklinghausen, Essen (Land), Duisburg (Stadt), Düsseldorf (Land) und dem Rheine. An den Kreis Nees grenzt er gegen Norden, an den Kreis Recklinghausen und den Landkreis Essen gegen Osten, an den Kreis Duisburg und den Landkreis Düsseldorf gegen Süden und im Westen an den Rhein, der ihn vom Kreise Mörz trennt.

Der Kreis Mülheim a. d. Ruhr ist der Bevölkerung nach der **erste** (ca. 140,000 Einwohner), nach dem Flächeninhalt der fünfte von den 21 Kreisen des Regierungsbezirks.

In der Richtung von Südwest nach Nordost hat der Kreis die größte Ausdehnung, sie beträgt ca. $4\frac{1}{2}$ Meilen, seine Breite wechselt zwischen 3 bis $1\frac{1}{2}$ Meilen.

In diesem Jahre ist im Auftrage der Kreisstände des Kreises Mülheim a. d. Ruhr von dem Geometer A. Hofacker zu Düsseldorf eine topographische Karte der Kreise Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr nach den Generalstabskarten, den Katasterkarten und anderem Material im Maßstabe 1 : 25000 bearbeitet und herausgegeben worden, die allen Anforderungen in Bezug auf Genauigkeit etc. entspricht. Dieselbe ist im Verlage der Hugo Baedeker'schen Buchhandlung (E. Pungs) hier selbst erschienen.

Die räumliche Ausdehnung des Kreises, welcher bis dahin den Namen Kreis Duisburg führte, ist seit dem 1. April 1878 etwas verringert worden, indem genannte Stadt von dem Gebiet des Kreises abgezweigt und zu einem besonderen Stadtkreise erhoben wurde. Zu gleicher Zeit wurde die Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr aufgelöst und aus derselben die Bürgermeistereien Broich, Heißen und Strum gebildet, während ein Bestandtheil derselben, die Gemeinden Eppinghofen und Wellinghofen, mit der Stadtbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr vereinigt wurde. Für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr ist somit durch diese seit langer Zeit als nothwendig anerkannte Ausdehnung des Stadtgebiets die Möglichkeit gewährt worden, größere Etablissements, welche, wie die Erfahrung lehrte, wegen Mangel an geeigneten Plätzen mehrfach in den angrenzenden Landgemeinden errichtet wurden, anzulegen. Bezüglich der räumlichen Ausdehnung der übrigen Theile des Kreises ist keine Aenderung eingetreten.